KR-Nr. 391/1998

ANFRAGE von Ingrid Schmid (Grüne Zürich)

betreffend Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub

(PM10)

Seit dem 1. März 1998 gelten für den Feinstaub (PM10) medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte. Sie wurden festgelegt, um die gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch den lungengängigen Feinstaub in der Atemluft zu reduzieren. Durch die hohen Belastungen mit Feinstaub nehmen die chronischen Symptome in den Atemwegen zu (Husten, Atemnot und Infektionen), und es kommt zu Einbussen der Lungenfunktion. Eine besondere Gefährdung stellen die Dieselrusspartikel dar als Träger von krebserzeugenden Substanzen. Es wird angenommen, dass von ihnen wahrscheinlich das grösste luftschadstoffbedingte Krebsrisiko ausgeht. Gemäss einer Schweizer Studie wurde anhand der PM10-Belastung berechnet, dass jedes Jahr gegen 3800 Menschen an den Folgen der Luftverschmutzung sterben. Gesamtschweizerisch lebt über die Hälfte der Bevölkerung in Regionen mit Feinstaubbelastungen über den Grenzwerten.

Die Dringlichkeit und der Handlungsbedarf sind mehr als ausgewiesen. Auch im Kanton Zürich liegt die aktuelle Belastung der Luft mit Feinstaub teilweise weit über den zulässigen Grenzwerten, insbesondere im Bereich von grösseren Strassen im Siedlungsgebiet. In der Stadt Zürich treten die Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes fast flächendeckend auf. Beim Bahnhof Wiedikon wurden der zulässige Jahresmittelgrenzwert um über 100% und der Tagesmittelgrenzwert um gegen 200% überschritten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat bereits Massnahmen ergriffen, mit denen die stark überhöhte Feinstaubbelastung im Kanton Zürich dringlichst reduziert werden kann? Wenn ja, welche?
- 2. Hat der Regierungsrat ein dringliches Sanierungsprogramm erlassen? Warum allenfalls nicht?
- 3. Was sind für Massnahmen geplant zur Einhaltung der Feinstaub-Immissionsgrenzwerte (20 Mikrogramm pro Kubikmeter für das Jahresmittel, 50 Mikrogramm für das Tagesmittel, welches höchstens einmal pro Jahr überschritten werden darf)?
- 4. Wie sind die Zuständigkeiten und Fristen für die Massnahmen im einzelnen geregelt?
- 5. Bis wann können die seit dem 1. März 1998 geltenden Grenzwerte für Feinstaub im Kanton Zürich eingehalten werden?

Ingrid Schmid